ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2001

zur Änderung der Entscheidung 98/357/EG mit dem Verzeichnis der in Italien zugelassenen Fischzuchtbetriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 459)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/187/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe, die in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet liegen, hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (NHI) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status zugelassener Betriebe erlangen.

(2) Das Verzeichnis der in Italien zugelassenen Fischzuchtbetriebe wurde mit der Entscheidung 98/357/EG der Kommission [3] festgelegt.

(3) Italien hat der Kommission hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für zwei weitere Fischzuchtbetriebe in der Provincia Autonoma di Trento den Status zugelassener Betriebe in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Italien übermittelten Nachweise für diese Betriebe geprüft.

(5) Diese Prüfung hat ergeben, dass die betreffenden Betriebe die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

(6) Diese Betriebe können daher den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet erhalten.

(7) Diese beiden Betriebe sind in das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe aufzunehmen.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 98/357/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.
[3] ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 42.

ANHANG

FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN, DIE HINSICHTLICH IHN UND VHS ZUGELASSEN SIND

REGION: PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Noce

Ass. Pescatori Solandri (Loc. Fucine)
Cavizzana

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Brenta

Campestrin Giovanni
Telve Valsugana (Fontane)

Ittica Resenzola Serafini
Grigno

Ittica Resenzola Selva
Grigno

Leonardi F.lli
Levico Terme (S. Giuliana)

Dellai Giuseppe-Trot. Valsugana
Grigno (Fontana Secca, Maso Puele)

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Adige

Celva Remo
Pomarolo

Margonar Domenico
Ala (Pilcante)

Degiuli Pasquale
Mattarello (Regole)

Tamanini Livio
Vigolo Vattaro

Troticoltura Istituto Agrario di S. Michele a/A.
S. Michele all'Adige

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Sarca

Ass. Pescatori Basso Sarca
Ragoli (Pez)

Stab. Giudicariese La Mola
Tione (Delizia d'Ombra)

Azienda Agricola La Sorgente s.s.
Tione (Saone)

Fonti del Dal s.s.
Lomaso (Dasindo)

Comfish Srl (ex Paletti)
Preore (Molina)

Ass. Pescatori Basso Sarca
Tenno (Pranzo)

Troticoltura „La Fiana“
Di Valenti Claudio (Bondo)

Gebiete im Einzugsgebiet des Flusses Chiese

Facchini Emiliano
Pieve di Bono (Agrone)